

Deutsche Doka Schalungstechnik GmbH Selbstauskunft zum Verhandlungsprotokoll

Der Nachunternehmer (NU)

Name, Anschrift

1.1 hat sein Gewerbe angemeldet in

PLZ, Ort

1.2 ist eingetragen

als in Deutschland ansässiges Unternehmen

im Handelsregister des deutschen Amtsgerichts

	unter Nr.
--	--------------

bei der deutschen Industrie- und Handelskammer

	unter Nr.
--	--------------

in der Handwerksrolle der deutschen Handwerkskammer

	unter Nr.
--	--------------

für das Handwerk

als im EWR-Staat ansässiges Unternehmen

im Handelsregister

	unter Nr.
--	--------------

im Berufsregister

	unter Nr.
--	--------------

für die Tätigkeit

und

wird einen Auszug aus dem Handelsregister und eine Bescheinigung des Berufsregisters seines EWR-Herkunftsstaates in deutscher Sprache unverzüglich nach Vertragsschluss der für die Baustelle zuständigen deutschen

- Industrie- und Handelskammer (Industrieunternehmen)

oder

- Handwerkskammer (Handwerksunternehmen)

vorlegen.

als im Drittstaat ansässiges Unternehmen

im Handelsregister

	unter Nr.
--	--------------

im Berufsregister

	unter Nr.
--	--------------

für die Tätigkeit

Selbstauskunft zum Verhandlungsprotokoll

und
wird sich unverzüglich nach Vertragsschluss bei der für die Baustelle zuständigen deutschen

- Industrie- und Handelskammer (Industrieunternehmen)

oder

- Handwerkskammer (Handwerksunternehmen)

zur Mitgliedschaft anmelden.

1.3 unterliegt für die soziale Sicherheit seiner Arbeitnehmer
(d. h. Versorgungssysteme bei Krankheit, Pflegefall, Berufsunfall, Arbeitslosigkeit, Ruhestand)

den deutschen Rechtsvorschriften und

- führt Sozialversicherungsbeiträge an die deutsche/n Krankenkasse/n

als Einzugsstelle/n ab

und

- ist Mitglied der deutschen Berufsgenossenschaft

unter Mitglieds-Nr.	für den Bereich
------------------------	--------------------

bei Unternehmenssitz im EWR-Staat

oder der Schweiz den dortigen Bestimmungen, sofern

- die in diesem Protokoll verhandelte/n Leistung/en in Deutschland voraussichtlich nicht länger als 12 Monate dauern werden und der NU gültige E-101-Bescheinigungen (voraussichtliche Entsendung bis 12 Monate) der für soziale Sicherheit zuständigen Stelle/n

des EWR-Herkunftstaates für jeden nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer vorlegt, bei nicht vorhersehbarer Fristüberschreitung ergänzt um E-102-Bescheinigungen (nach Verlängerungsantrag) der zuständigen deutschen Sozialversicherungsträger

oder

- eine zwischenstaatliche Ausnahmevereinbarung besteht, die der NU durch Bescheinigung der für soziale Sicherheit zuständigen Stelle/n

nachweist

und
der NU unverzüglich nach Vertragsschluss seine Tätigkeit der für die Baustelle zuständigen deutschen Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft schriftlich anzeigt,

bei Unternehmenssitz im Drittstaat

den dortigen Bestimmungen, sofern

- die Bundesrepublik Deutschland mit dem Drittstaat ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat

und

- der NU die im Drittstaat vorgenommene Sozialversicherung nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsabkommens

durch gültige Bescheinigung/en der für soziale Sicherheit zuständigen Stelle/n

für jeden nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer nachweist,

und
der NU unverzüglich nach Vertragsschluss seine Tätigkeit der für die Baustelle zuständigen deutschen Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft schriftlich anzeigt.

Selbstauskunft zum Verhandlungsprotokoll

1.4 ist für bezahlten Erholungsurlaub seiner Arbeitnehmer (d. h. Urlaubsdauer, Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld) an die deutschen Bestimmungen gebunden (§ 1 Absatz 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz)

und

- nimmt, soweit einschlägig, am deutschen Urlaubskassenverfahren teil (§ 1 Absatz 3 Arbeitnehmer-Entsendegesetz in Verbindung mit dem deutschen Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe vom 20. Dezember 1999 in der jeweils geltenden Fassung) und unterhält bei den deutschen Sozialkassen des Baugewerbes (SOKA-BAU) in Wiesbaden ein Betriebskonto unter

Nr.

- nimmt, soweit einschlägig, nicht am deutschen Urlaubskassenverfahren teil, da er hiervon gemäß Bescheinigung der deutschen Sozialkassen des Baugewerbes (SOKA-BAU) vom

Datum

aufgrund Teilnahme an einem vergleichbaren Urlaubskassensystem am Unternehmenssitz im EWR-Staat/Drittstaat

und Fortzahlung der Beiträge für entsandte Arbeitnehmer auch während ihrer Tätigkeit in Deutschland befreit ist.

1.5 ist steuerlich gemeldet beim Finanzamt

unter

Steuer-Nr.

und

Umsatzsteuer-Ident.-Nr.

und

wird sich – falls vorstehend kein deutsches Finanzamt benannt wurde – unverzüglich nach Vertragsschluss anmelden beim deutschen Finanzamt

Zwecks Erteilung einer deutschen Umsatzsteuer-Ident.-Nr. und einer Freistellungsbescheinigung von der deutschen Einkommensteuer (§ 48b des Einkommensteuergesetzes).

2 Haftung / Versicherung

2.1 Der NU ist haftpflichtversichert bei

unter Nr.

Die Mindestdeckungssummen betragen für

- Personenschäden

EURO

- Sachschäden

EURO

- Vermögensschäden

EURO

Der NU weist die Versicherung durch Vorlage einer Deckungsbestätigung des Versicherers nach. Daraus muss ersichtlich sein, wie lange der Versicherungsschutz besteht.

Ort, Datum

Ort, Datum

Doka -

Nachunternehmer -